

Vorblatt

Ziel

- Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2015 (NGP 2015 in Verbindung mit der Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2015 - NGPV 2015, BGBl. II Nr. 103/2010, zuletzt in der Fassung BGBl II Nr. 225/2017) durch Festlegung bzw. Erhöhung von Restwassermengen bei Entnahmestrecken im nunmehrigen Sanierungsraum

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erhöhung des Abflusses in Ausleitungsstrecken (im Sanierungsraum) zur Verbesserung der aquatischen Lebensräume

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Es werden voraussichtlich 55 Anlagen einmalig anzupassen sein. Diese Anpassungsverfahren werden voraussichtlich im Jahr 2021 durchgeführt. Bei diesen Anpassungsverfahren bedarf es den Einsatz von 4 Amtsorganen (voraussichtliche Einstufung ST 14), wobei rd. zwei Anlagen pro Tag besucht werden können. Das ergibt bei einer Normarbeitszeit für einen Vollzeitbeschäftigten von 210 Tagen/Jahr in Summe 110 Personentage; dies wiederum entspricht 0,52 VZÄ.

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Personalaufwand	0	0	48,3	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	16,9	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	65,2	0	0

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für den Bund und die Gemeinden.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem Entwurf wird die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie), ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1 - 73, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014, ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32 – 35, umgesetzt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht.

Begründung: Es erfolgt eine landesrechtliche Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des NGP 2015.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...], mit der ein 2. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird.

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2019

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2019

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei.

Bereich Landesrat Lang:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung: „*Umweltrechtliche Verfahren werden effizient und qualitativ abgewickelt*“

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

1. Regelungsgegenstand

Im August 2017 wurde der zweite Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP 2015) vom früheren Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft veröffentlicht. In den Kapiteln 5 und 6 des NGP 2015 werden Maßnahmenprogramme aufgestellt, die im Wesentlichen von den Ländern umzusetzen sind.

Eine wesentliche Sanierungsmaßnahme des NGP 2015 an Fließgewässern ist die Festlegung bzw. Erhöhung von Restwassermengen bei Entnahmestrecken im Sanierungsraum des NGP 2015. In allen Restwasserstrecken dieses Sanierungsraumes soll ein Mindestabfluss gewährleistet werden. Das betrifft in der Steiermark 55 Anlagen in den in der Tabelle in Anlage 1 ersichtlichen Gewässerstrecken.

Mit diesem Sanierungsprogramm werden die Wasserberechtigten zu einer entsprechenden Pflichtwasserabgabe bis spätestens 22. Dezember 2021 verpflichtet. Bei baulichen Adaptierungen an Anlagen sind bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Sanierungsprojekte zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen. Sollten keine baulichen Adaptierungen notwendig sein, ist die wasserrechtliche Bewilligung anzupassen.

Auf die Notwendigkeit der Regelung weist auch der Bericht des Bundesrechnungshofes zum Thema „Ökologisierung Fließgewässer, zweite Sanierungsperiode“ vom Mai 2015 hin. Eine zentrale Empfehlung dieses Berichtes lautet: „Von den Ländern wären die Erarbeitung und Erlassung von Sanierungsverordnungen für die zweite Sanierungsperiode voranzutreiben oder § 21a-Verfahren einzuleiten“.

2. Bundesrechtliche Vorgaben

2.1. Nationale Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2015 (NGPV 2015), BGBl. II Nr. 103/2010, zuletzt in der Fassung BGBl II Nr. 225/2017

Mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 25. August 2017 wurden Teile des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2015 (NGP 2015) für verbindlich erklärt.

2.2. Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 (NGP 2015)

Die Verpflichtung zur Erlassung dieses Sanierungsprogrammes leitet sich aus den Kapiteln 5 und 6 des NGP 2015 ab. Dementsprechend wird die Erhöhung der Restwassermengen auf NQt (niederstes /kleinstes /Tagesniederwasser) bzw. 50 % des mittleren Jahresniederwassers MJNQt (sofern der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potential nicht schon bei niedrigeren Abflüssen gewährleistet werden kann) in den Gewässerabschnitten des 2. Sanierungsraums als Maßnahme angesehen. Eine derartige Erhöhung hat einen signifikant positiven Einfluss auf den ökologischen Gewässerzustand und wird als verhältnismäßig erachtet.

2.3. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

Gemäß § 55g Abs. 1 Z 3 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018, hat der Landeshauptmann ein Sanierungsprogramm nach § 33d Abs. 1 und 2 leg. cit. zu erlassen, wenn dies zur Erreichung und Erhaltung der gemäß den nach §§ 30a, 30c und 30d leg. cit. festgelegten Umweltziele in Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes erforderlich ist.

Weiters hat der Landeshauptmann gemäß § 33d Abs. 1 leg. cit. für Oberflächenwasserkörper oder Teile von Oberflächenwasserkörpern (Sanierungsgebiet), die einen schlechteren als den in einer Verordnung nach § 30a leg. cit. festgelegten guten Zustand aufweisen, entsprechend den im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan festgelegten Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung mit Verordnung ein Sanierungsprogramm zu erstellen, sofern der Zielzustand innerhalb der vom Gewässerbewirtschaftungsplan vorgesehenen Zeiträumen nicht nach anderen Bestimmungen des WRG 1959, wie etwa durch Abänderungen von Bewilligungen in Verfahren gemäß § 21a leg. cit., zweckmäßig erreichbar ist.

Gemäß § 33d Abs. 2 leg. cit. hat ein Programm zur Verbesserung des Zustandes von Oberflächenwasserkörpern oder Teilen von Oberflächenwasserkörpern in den wesentlichen Grundzügen Sanierungsziele, Schwerpunkte, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen derart festzulegen, dass unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 21a Abs. 3 leg. cit.) eine Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen, eine Verringerung und eine wirksame Reinigung der Abwässer, eine Verringerung des Schadstoffeintrages aus anderen Quellen und durch sonstige Maßnahmen die Zielzustände (§ 30a leg. cit.) erreicht werden. Erforderlichenfalls können auch Teilsanierungsziele zur stufenweisen Zielerreichung festgelegt werden. Für rechtmäßig bestehende Wasserbenutzungsanlagen, Schutz- und Regulierungswasserbauten oder sonstige Wasseranlagen sind nach Maßgabe der Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung angemessene Sanierungsfristen festzulegen. Die Ziele des Sanierungsprogrammes sind - als Teile des anzustrebenden Zielzustandes - bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§ 105 leg. cit.) und als Gesichtspunkt für die Handhabung der Bestimmungen des WRG 1959 zu beachten.

Entsprechend § 33d Abs. 3 leg. cit. werden in einem Sanierungsprogramm Sanierungsfristen für bestehende Anlagen festgelegt. Der Wasserberechtigte hat spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten des Sanierungsprogrammes der jeweils zuständigen Behörde ein Sanierungsprojekt zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen oder die Anlage mit Ablauf der in der Verordnung angeführten Sanierungsfrist stillzulegen.

Diese Sanierungsfrist kann über Antrag verlängert werden, wenn der Wasserberechtigte nachweist, dass – unter Berücksichtigung der gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse – der Aufwand für die sofortige Sanierung in Hinblick auf den für den Schutz der Gewässer erzielbaren Erfolg unverhältnismäßig wäre (§ 33d Abs. 4 leg. cit.)

3. Fachliche Grundlagen (für die Steiermark)

Die Ist-Bestandsanalyse zum NGP 2015 hat gezeigt, dass etwa zwei Drittel der steirischen Fließgewässer auf Grund hydromorphologischer Belastungen den Zielzustand (guter ökologischer Zustand bzw. gutes ökologisches Potential) verfehlen. Die große Zahl der hydromorphologischen Belastungen erfordert eine Priorisierung bei der Sanierung.

Im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 (NGP 2009) wurde im prioritären Sanierungsraum - Gewässern mit einem Einzugsgebiet von >500 km² (entspricht dem Verbreitungsgebiet der Mittelstreckenwanderer Nase, Barbe und Huchen) - an Wanderhindernissen und in Restwasserstrecken die Durchgängigkeit für Fische durch die Errichtung von Fischwanderhilfen und die Erhöhung der Pflichtwassermenge hergestellt.

Ein weiterer Schritt im Sinne der stufenweisen Zielerreichung wird durch den NGP 2015 gesetzt, wobei der Sanierungsraum nunmehr Gewässer mit einem Einzugsgebiet >100 km² umfasst. Nachdem die Herstellung der Durchgängigkeit bis zum Vorhandensein einer Anreizfinanzierung grundsätzlich nur bei Anlagen größer 2 MW Engpassleitung als verhältnismäßig erachtet wird, soll in diesem Sanierungsschritt

auf einen erhöhten Mindestabfluss (NQ_t bzw. 50% MJNQ_t) in Ausleitungsstrecken abgestellt werden. Gemäß NGP 2015 ist mit der Erhöhung der Pflichtwasserabgabe auch ohne Herstellung der Durchgängigkeit von einem signifikant positiven Einfluss auf den ökologischen Gewässerzustand auszugehen.

Zu geringes Pflichtwasser hat vielfältige Auswirkungen auf die gewässertypischen Lebensgemeinschaften. Es führt in erster Linie zum Verlust an funktionsfähigen aquatischen Lebensräumen. Durch die reduzierte Wasserführung in den Entnahmestrecken können zudem Laichhabitate verloren gehen, Feinsedimente verstärkt abgelagert werden und auch geänderte Temperaturverhältnisse (z.B. Sauerstoffdefizit, Eutrophierung) entstehen. Ein Mindestabfluss ist auch unabhängig von der Frage der Fischpassierbarkeit erforderlich, um die wesentlichen Funktionen eines Gewässers gewährleisten zu können.

In der Steiermark befinden sich innerhalb des Berichtsgewässernetz derzeit rund 670 Restwasserstrecken mit einer Gesamtlänge von rund 975 km (rund 14 % der Gesamtlänge des Berichtsgewässernetzes), wobei bei rund 370 Strecken (55 %) mit einer Gesamtlänge von rund 440 km (45 % bzw. 6 % des Berichtsgewässernetzes) durch einen zu geringen Basisabfluss ein Risiko der Zielverfehlung gegeben ist.

Der Sanierungsraum im Bundesland Steiermark umfasst alle Gewässerstrecken mit einem Einzugsgebiet größer als 100 km². Zusätzlich umfasst der Sanierungsraum auch Gewässer mit einem Einzugsgebiet kleiner als 100 km², die als Lebensraum für „Mittelstreckenwanderer“ gelten. Jedenfalls werden nur die Strecken einer Sanierung zugeführt werden, in welchen ein Risiko der Zielverfehlung aufgrund von Wasserentnahmen besteht. Sehr kurze Strecken mit einer Länge kürzer als die 5-fache Gewässerbreite sind ausgenommen. Entnahmestrecken in denen der Zielzustand bereits vorliegt, bzw. die Pflichtwasserabgabe den Vorgaben für den Zielzustand entspricht, sind nicht Teil des Sanierungsgebietes. In der Steiermark umfasst das Sanierungsgebiet somit 46 Gewässerstrecken mit 55 Anlagen.

4. Rechtliche Zusammenfassung

Aus den unter 1. bis 3. zusammengefassten Grundlagen ergibt sich die Verpflichtung des Landeshauptmannes der Steiermark zu Erlassung dieser Verordnung.

Die in der Anlage 1 angeführten Gewässerstrecken weisen keinen guten ökologischen Zustand bzw. kein gutes ökologisches Potenzial auf. Der NGP 2015 sieht in den diesbezüglichen Kapiteln 5 und 6 eine (Teil-)zielerreichung bis 2021 vor.

Zur stufenweisen Zielerreichung sind daher in diesen Gewässerstrecken Sanierungsmaßnahmen zur Dotation von Restwasserstrecken erforderlich.

Die Herstellung der Durchgängigkeit ist nach NGP 2015 grundsätzlich nur bei Kraftwerken größer 2 MW verhältnismäßig, solange es keine Anreizfinanzierung gibt. Eine entsprechende Grundlage für Fördermaßnahmen fehlt und ist nach derzeitigem Stand auch nicht zu erwarten. Es bleibt daher vorerst die Sicherstellung einer Mindestdotierung bei Ausleitungsstrecken als aus dem NGP 2015 abzuleitendes verpflichtendes Teilsanierungsziel übrig.

Diese Sanierungsmaßnahme ist bei rund 55 bestehenden Anlagen im Sanierungsraum durchzusetzen. Im Hinblick auf den mit Anpassungsverfahren nach § 21a WRG 1959 erfahrungsgemäß verbundenen Verwaltungsaufwand stellt die Erlassung eines Sanierungsprogrammes nach § 33d leg. cit. die zweckmäßigere Maßnahme dar.

Die Vorgaben des NGP 2015 und die eindeutigen fachlichen Aussagen machen deutlich, dass die angeordneten Sanierungsmaßnahmen jedenfalls erforderlich – wenn auch nicht ausreichend – sind, um den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential in den betroffenen Fließgewässern zu erreichen und langfristig abzusichern. Diese Maßnahmen sind zur Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und der Zielvorgaben des WRG 1959 in der Steiermark unbedingt erforderlich. Sie stellen einen wesentlichen Beitrag zur Zielzustandserreichung dar.

Wegen der unbedingten Notwendigkeit und auf Grund der Festlegungen des NGP 2015 kann festgestellt werden, dass diese Maßnahmen in den Gewässerstrecken der Anlage 1 jedenfalls verhältnismäßig im Sinn des § 33d Abs. 2 bzw. des § 21a Abs. 3 leg. cit. sind. Sollte die Herstellung der Durchgängigkeit im Einzelfall als verhältnismäßig angesehen werden können, wäre die Durchgängigkeit herzustellen.

Soweit für einzelne Anlagen auf Grund ganz besonderer, auf genereller Ebene noch nicht prüfbarer Verhältnisse des Einzelfalls und der gegebenen besonderen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse dennoch eine Sanierung bis 2021 unverhältnismäßig wäre, kann in Einzelverfahren auf der Grundlage des § 33d Abs. 4 leg. cit. eine Fristerstreckung gewährt werden. Diese ist allerdings von einer Antragstellung des Sanierungsverpflichteten und entsprechenden Nachweisen der Voraussetzungen für die Ausnahme abhängig.

Dieses Sanierungsprogramm setzt die konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des NGP 2015 um, für den bereits ein Umweltbericht im Rahmen der strategischen Umweltprüfung erstellt wurde. Ein Rahmen für künftige Genehmigung von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird damit nicht gesetzt. Daher ist eine gesonderte Umweltprüfung nach § 55n leg. cit. nicht erforderlich.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Die durch die Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen Ziele können nicht erreicht werden.

Die Verordnung löst eine generelle Anpassungsverpflichtung für die im Sanierungsraum liegenden, durch die konkreten Vorgaben des NGP 2015 betroffenen Wasserkraftanlagen aus. Würde dieses Sanierungsprogramm nicht erlassen, so müssten die gemäß NGP 2015 erforderlichen Sanierungsmaßnahmen in individuellen Anpassungsverfahren gemäß § 21a WRG 1959 von den zuständigen Wasserrechtsbehörden durchgesetzt werden. Das Sanierungsprogramm führt zu einer erheblichen Reduktion des Verwaltungsaufwandes, da die individuellen, erfahrungsgemäß sehr aufwändigen Anpassungsverfahren entfallen können.

Ziele:

Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2015 (NGP 2015 in Verbindung mit der Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2015 - NGPV 2015, BGBl. II Nr. 103/2010, zuletzt in der Fassung BGBl. II Nr. 225/2017) durch Festlegung bzw. Erhöhung von Restwassermengen bei Entnahmestrecken im nunmehrigen Sanierungsraum.

Wie sieht der Erfolg aus:

Die steirischen Fließgewässer im Sanierungsraum weisen einen zufriedenstellenden Zustand auf. Die geplanten Maßnahmen stellen den geringstmöglichen Eingriff in bestehende Rechte dar.

Maßnahmen:

Erhöhung des Abflusses in Ausleitungsstrecken (im Sanierungsraum) zur Verbesserung der aquatischen Lebensräume.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte: Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Es werden voraussichtlich 55 Anlagen einmalig anzupassen sein. Diese Anpassungsverfahren werden voraussichtlich im Jahr 2021 durchgeführt. Bei diesen Anpassungsverfahren bedarf es den Einsatz von 4 Amtsorganen (voraussichtliche Einstufung ST 14), wobei rd. zwei Anlagen pro Tag besucht werden können. Das ergibt bei einer Normarbeitszeit für einen Vollzeitbeschäftigten von 210 Tagen/Jahr in Summe 110 Personentage; dies wiederum entspricht 0,52 VZÄ.

in Tsd. €	2019	2020	2021	2022	2023
Personalaufwand	0	0	48,3	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	16,9	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	65,2	0	0

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für den Bund und die Gemeinden.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Absatz 1 definiert als Ziel dieser Verordnung die Verbesserung des Zustandes einzelner Fließgewässerabschnitte (Teile von Oberflächenwasserkörpern) und legt, in Verbindung mit der Anlage 1, diese als Sanierungsgebiete fest. Es werden insgesamt 46 Fließgewässerstrecken unterschieden. Diese werden in Anlage 1 verbal beschrieben und durch die Angabe von Kilometerwerten entsprechend der Version V14 des Berichtsgewässernetzes begrenzt.

Absatz 2 begründet die Sanierungsverpflichtung für Wasserberechtigte innerhalb der Sanierungsgebiete bis zum 22. Dezember 2021. Dieses Datum entspricht dem Ende der Planungsperiode des NGP 2015. Betroffen sind alle Wasserrechte zur Wasserentnahme aus Fließgewässern mit keiner oder unzureichender Pflichtwasservorschreibung. Bei diesen wird aktuell davon ausgegangen, dass sie eine signifikante Belastung darstellen.

Die Maßnahmen dieser Verordnung sind ein erster Schritt innerhalb der stufenweisen Zielerreichung. Es ist nach derzeitigem Wissensstand davon auszugehen, dass diese Maßnahmen nicht ausreichen werden, den Zielzustand in den betroffenen Wasserkörpern herzustellen. Es werden daher unter anderem auch weitere anlagenbezogene Maßnahmen - wie die Herstellung der Durchgängigkeit an Querbauwerken und in Ausleitungsstrecken sowie die Dynamisierung der Restwassermengen - zur Erreichung der Umweltziele erforderlich sein.

In Absatz 3 wird die Frist zur Vorlage von entsprechenden Sanierungsprojekten an die Behörde gemäß den Vorgaben des § 33d Abs. 3 WRG 1959 festgelegt (bei baulichen Adaptierungen der Anlage). Bauliche Adaptierungen sind jedenfalls Umbauten am Entnahmebauwerk (z.B. Herstellung einer Dotationsöffnung, Kernbohrungen, Neuerrichtung eines Dotierschützes, Einbau einer Restwasserturbine).

Da bei zahlreichen betroffenen Anlagen Vorrichtungen zur Abgabe von Pflichtwasser bestehen, wird davon ausgegangen, dass zur Umsetzung der Maßnahmen bauliche Adaptierungen nicht in allen Fällen notwendig sein werden. In diesen Fällen ist in gleicher Frist eine Anpassung der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligungen zur bescheidmäßigen Festlegung der Dotierwassermenge bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Vorlage eines Projektes ist in diesen Fällen jedoch nicht notwendig.

Zu § 2:

Absatz 1 legt die umzusetzende Sanierungsmaßnahmen fest. Unter Ausleitungsstrecken sind dabei die Gewässerstrecken zwischen dem Entnahmepunkt (in der Regel die Wehranlage) und dem Punkt der Wasserrückführung in das Gewässer zu verstehen. Diese sind in ihrer gesamten Länge zu dotieren, außer es handelt sich um sehr kurze Strecken (bis zur fünffachen Breite des Gewässerabschnittes) zwischen Wehranlage und Dotierbauwerk, beispielsweise bei Abgabe über eine Fischwanderhilfe.

Die Strecken sind ganzjährig entsprechend den jeweiligen Werten in Anlage 1 zu dotieren. Die Werte in Anlage 1 entsprechen dem niedersten (kleinsten) Tagesniedrigwasser NQt beziehungsweise 50 % des mittleren Jahresniedrigwassers $MJNQt$ (falls dieser Wert niedriger ist als NQt) der jeweiligen Strecke.

Die aktuellen Abflusskennwerte wurden seitens des hydrographischen Dienstes des Landes festgelegt.

Die Niedrigwasserkennwerte NQt sowie $MJNQt$ werden an den Pegeln aus den jeweils vorhandenen Beobachtungsreihen ermittelt. Diese werden, wie auch die gesamte Dauerlinie, in % vom Jahresmittelwasser (MQ) aus der gleichen Beobachtungsperiode errechnet. Bei der Angabe von Niedrigwasserkennwerten für Gewässer, an welchen Pegel vorhanden sind, werden die gerechneten Dauerlinien der Pegel verwendet und auf das entsprechende Einzugsgebiet umgelegt. Sind an einem Gewässer zwei oder mehrere Pegel vorhanden, werden die Dauerlinienwerte zwischen den Pegeln interpoliert. In unbeobachteten Einzugsgebieten, d.h. an Gewässern, an welchen keine Pegel vorhanden sind, werden zur Berechnung der Niedrigwasserkennwerte jene Dauerlinien von benachbarten Pegeln verwendet, die der Charakteristik des unbeobachteten Einzugsgebiets am besten entsprechen.

In Absatz 2 wird entsprechend NGP 2015 die Möglichkeit eingeräumt, die Werte der Anlage 1 zu unterschreiten. Dafür ist der Nachweis erforderlich, dass die Zielerreichung auch bei einem niedrigeren Abfluss sichergestellt werden kann. Dieser Nachweis hat sich an der Methodik der QZV Ökologie zu orientieren und ist von einem befugten Unternehmen zu erstellen. Diesbezüglich wird auch auf die Erläuterungen zur QZV Ökologie verwiesen.

Zu § 3:

Mit dieser Norm soll das Inkrafttreten der Verordnung geregelt werden, wobei hinsichtlich des Inkrafttretensdatums zu beachten war, dass die notwendigen Adaptierungen der Anlagen bis 21. Dezember 2021 abgeschlossen werden müssten.